BEBAUUNGSPLAN SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE AßLING

Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft Aßling Geschäftsleitung Bahnhofstraße 1 85617 Aßling

Aufragnehmer
Dipl.-Ing. Klaus Burbach
Landschaftsökologe
Am Bachwinkel 3
85417 Marzling
0151/20128284
k-burbach@web.de

31.01.2022

Inhalt

| 1 | | Einleitung und Zielsetzung | 3 |
|---|-----|--|-----|
| 2 | | Vorgehen | 9 |
| 2 | 2.1 | Datengrundlagen | 9 |
| 2 | 2.2 | Methodik der saP | .10 |
| 2 | 2.3 | Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen | .11 |
| 3 | | Ergebnisse | .12 |
| 3 | 3.1 | Vögel | .12 |
| 3 | 3.2 | Reptilien | .16 |
| 3 | | Sonstige Artengruppen mit streng geschützten Artennphibienedermäuse | 17 |
| 4 | | Wirkungen des Vorhabens | |
| 4 | .1 | Baubedingte sowie Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | .17 |
| 5 | | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | .18 |
| 5 | i.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | .18 |
| 5 | .2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) | .19 |
| 6 | | Spezieller Artenschutz - Betroffenheit von Arten | .20 |
| 6 | .1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | .20 |
| 6 | .2 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschu Richtlinie | |
| 7 | | Fazit | .24 |
| R | | Literatur und Quellen | 25 |

Klaus Burbach Dipl.-Ing. Landschaftsökologe Am Bachwinkel 3 85417 Marzling k-burbach@web.de 0151/20128284

Marzling, 31.01.2022



K. Burbach

1 Einleitung und Zielsetzung

Im Süden der Gemeinde Aßling ist der Neubau eines Sport- und Freizeitgeländes geplant. Die Größe des Planungsgebietes etwa 6 ha.

Der Vorhabensbereich ist aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten befindet sich im Bereich eines Trinkwasserbrunnens eine Brachfläche, im östlichen Teil befinden sich ehemals zu einer Gärtnerei gehörige Flächen, die aktuell teils kleingärtnerisch genutzt werden (siehe Abb. 2).

Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

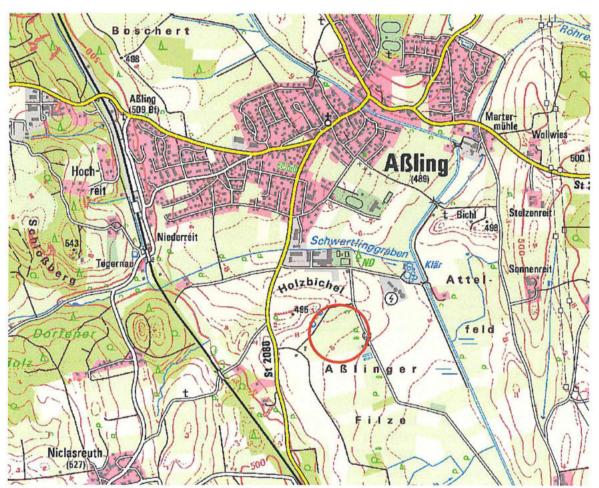


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes (rot)

Der geplante Standort und sein Umfeld besitzen ein Potenzial als Lebensraum geschützter und europarechtlich relevanter Tierarten, v. a. für Vögel. Solche Arten könnten bei der Realisierung des Vorhabens soweit beeinträchtigt werden, dass Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden (Tötung, Störung, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Für die vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) erfolgten Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel. Zunächst im Rahmen von Beibeobachtungen wurde auch auf andere Arten, v. a. Reptilien und Amphibien geachtet. Auf dieser Basis erfolgten dann zusätzlich gezielte Erfassungen von Reptilien.

In der saP werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

BNatSchG bezüglich der o.g. Artengruppen (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Deren Ergebnisse sollen den Aufsichtsbehörden die "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)" ermöglichen.

Weitere Gegenstand der Untersuchung ist es, ggf. Möglichkeiten zu Vermeidung, Verminderung oder Kompensation rechtlich relevanter Verluste oder Beschädigungen aufzuzeigen.



Abb. 2: Luftbild des Planungsbereiches

Die Untersuchungen erfolgten in den für das Vorhaben vorgesehenen Flächen sowie dem umgebenden – in der Regel artspezifischen – Wirkbereich.

Der Wirkbereich, also die Flächen auf denen das Vorhaben mit Auswirkungen für die Arten verbunden ist, wird wie folgt definiert: Es handelt sich zum einen um die direkt vom Vorhaben betroffenen, zur Anlage der Sportstätten (incl. P-Plätze etc.) vorgesehenen Flächen.

Hinzu kommen Flächen in deren Umfeld, die für die Arten aufgrund von Kulissen- bzw. Störwirkungen nicht mehr nutzbar sein werden. Diese umfassen je nach Sensibilität der vorkommenden Arten Bereiche von bis zu 100 m um den Vorhabensbereich.



Abb. 3: Bereich des geplanten Sportgeländes (gestrichelt)

Einen Eindruck zur Ausstattung des Gebietes geben die folgenden Bilder.



Abb. 4: Blick von Nordrand des Vorhabens nach Osten



Abb. 5: Blick von Nordrand des Vorhabens nach Südosten



Abb. 6: Blick von Nordrand des Vorhabens nach Süden



Abb. 7: Blick von Nordrand des Vorhabens nach Südwesten



Abb. 8: Blick von Südrand des Vorhabens nach Norden



Abb.9: Blick vom Nordwesteck des Vorhabens nach Osten (Gelände des Brunnens)



Abb. 10: Blick vom Nordwesteck des Vorhabens nach Osten (Gelände des Brunnens)



Abb.11: Blick vom südöstlichen Eck nach Norden (Gelände des Brunnens), im Hintergrund der zentrale Bereich des geplanten Sportplatzes



Abb. 12: Blick vom südöstlichen Eck nach Norden (Gelände des Brunnens), im Hintergrund der westliche Bereich des geplanten Sportplatzes



Abb. 13: Ostteil des geplanten Sportplatzes (Bereich der ehemaligen Gärtnerei mit Zauneidechsenvorkommen), Blick nach Norden.



Abb. 14: Ostrand des geplanten Sportplatzes (Bereich der ehemaligen Gärtnerei mit Zauneidechsenvorkommen), Blick nach Norden.



Abb. 15: Ostrand des geplanten Sportplatzes (Bereich der ehemaligen Gärtnerei mit Zauneidechsenvorkommen), Blick nach Süden.



Abb.16: Zauneidechse - Weibchen

2 Vorgehen

2.1 Datengrundlagen

Als gebietsspezifische Datengrundlage wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Auszug f
 ür das Planungsgebiet (Stand 2021).
- Onlineabfrage des Bayerischen LfU (2021) zu den Arteninformationen der saPrelevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie für den Landkreis Ebersberg, insbesondere die TK 8037/8038)
 (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/).
- Eigene Kenntnisse des Landkreises.
- Sechs Geländebegehungen zwischen Anfang April und Ende Juli 2021 zur Kartierung von Vögeln und Reptilien sowie der Einschätzung der Eignung für andere Artengruppen.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen sind im Anhang aufgeführt. Zudem wurde die im Literaturverzeichnis aufgeführte Spezialliteratur verwendet.

2.2 Methodik der saP

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die zuletzt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 aktualisierten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Anhand der o.g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten vorgenommen (siehe Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 sowie nach der letzten Änderung des BNatSchG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Soweit durch das Vorhaben sonstige Arten betroffen sind (z. B. national besonders und streng geschützte Arten), werden diese Belange im gebotenen Umfang im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a Abs. 3 BauGB) abgehandelt.

Im Folgenden wird daher für die Vogelarten geprüft, ob eine Erfüllung folgender Verbotstatbestände besteht:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Nachstellung, des Fanges, der Verletzung und der Tötung besonders geschützter Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Verbot der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, erfolgt die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG: Demnach liegt ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem.
 Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Vogelart nicht verschlechtert.

2.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den in Kap. 2.1 genannten Quellen bzw. den darauf basierenden Auswertungen und Untersuchungen.

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten im Gebiet kann

- o aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder
- ihrer Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung

mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen artengruppenbezogenen Überblick:

Tab. 1: Artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten

| Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en) | Erläuterungen und Anmerkungen | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| Gefäßpflanzen | Im Eingriffsbereich sind keine Lebensräume bzw. Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten vorhanden. Dies ergibt sich für den größten Teil der Arten bereits aus der Verbreitungssituation. Für einige, im Naturraum vorkommende Arten sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden. | | | | | |
| Säugetiere | keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. | | | | | |
| Europäische Vogel- arten | Da diese Artengruppe nahezu das gesamte in Mitteleuropa vorkommende Habitatspektrum abdeckt, sind weitergehende Aussagen erforderlich. Es erfolgten gezielte Bestandserhebungen. | | | | | |
| Amphibien | Vorkommen streng geschützter Arten waren unwahrscheinlich, es erfolgte eine Einschätzung der Situation im Rahmen der Begehungen. | | | | | |
| Reptilien | Vorkommen streng geschützter Arten waren zunächst unklar. Es erfolgten gezielte Bestandserhebungen. | | | | | |
| Fische | keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden. | | | | | |
| Insekten: Libellen | keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. | | | | | |
| Insekten: Käfer | keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. | | | | | |
| Insekten: Tag-/ Nachtfalter | keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. | | | | | |
| Weichtiere (Schnecken und Muscheln) | keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. | | | | | |

Es verbleiben damit in erster Linie die Vögel und Reptilien als Artengruppen,

- für die offensichtlich geeignete Habitatbedingungen im Gebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden sind und die mit größerer Wahrscheinlichkeit vorkommen (v.a. Feldbrüter)
- für die bei derzeitigem Kenntnisstand ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann (verschiedene weitere Vogelarten)
- und
- o für die vor dem Hintergrund der im konkreten Fall zu erwartenden Auswirkungen nachteilige Folgen nicht von vorneherein auszuschließen sind.

Auf diese Arten wird unten näher eingegangen.

3 Ergebnisse

Vorhandene Daten:

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind aus dem Vorhabensbereich folgende Daten enthalten:

 8038-0199 AßLINGER FILZE, S AßLING: Brutnachweise von Kiebitz und Feldlerche 1996-1998

Aus dem nicht betroffenen Umfeld sind folgende Daten bekannt:

- 8038-0284 LB AßLINGER FILZE S AßLING Nachweise verschiedener Pflanzen-, Spinnen- und Insektenarten 1999.
- 8038-0308 GESCHÜTZTER LB S AßLING, BEIM WERTSTOFFHOF Nachweise der Waldohreule 1999.
- 8038-0112 TEICHE IN DER ASSLINGER FILZE, CA. 0,7KM S VON ASSLING Nachweise verschiedener Vogel- und Libellenarten 1994-1998.

Aus anderen Vorhaben im Naturraum war dem Verfasser bekannt, dass auf entsprechenden Flächen Vorkommen insbesondere der Zauneidechse sowie den Feldbrütern Feldlerche und Wiesenschafstelze möglich sind und Vorkommen von weiteren Vogelarten nicht auszuschließen sind.

3.1 Vögel

Um die Einflüsse auf die Populationen der Vögel beurteilen zu können und um randliche Auswirkungen der Maßnahme auf diese Artengruppe beurteilen zu können, wurde die Bestandsaufnahme auf den in Abbildung 17 dargestellten Untersuchungsraum ausgeweitet.

Dabei wurden im Vorhabensbereich sowie einem Umgriff von bis zu 100m um das Vorhaben alle planungsrelevanten Vogelarten erfasst. Es erfolgte eine Revierkartierung gemäß der "Standardmethode" nach SÜDBECK et al. (2005), mit fünf Kartierungsgängen zwischen Anfang April und Mitte Juni 2021. Dabei wurde das Gebiet schleifenförmig begangen und optisch und akustisch kontrolliert. Die Feststellung der Reviere und deren Status wurde ebenfalls nach den artbezogenen Kriterien in Südbeck (I. c.) vorgenommen. Im Hinblick auf Wiesen- bzw. Feldbrüter wurden auch die westlich und südlich gelegenen Offenlandflächen in einem Umgriff von. mind. 150 m kartiert.

Im Untersuchungsgebiet wurden 35 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Davon waren vier als sicher, 18 als wahrscheinliche Brutvögel einzustufen. 13 Arten traten als Gäste ohne Bruthinweise im Eingriffsbereich auf (Durchzügler, Nahrungsgäste die im Umfeld brüten).

Gelegentliche Vorkommen von weiteren, nicht brütenden Arten auf dem Durchzug, zur Nahrungssuche etc. sind möglich, es ist allerdings nicht mit signifikanten Beständen zu rechnen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

| Artname | wiss. Name | Status | RLB | RLD | sg | LRT |
|------------------|-------------------------|--------|-----|-----|----|--------------------------|
| Amsel | Turdus merula | sb | | | | Gehölze-frei brütend |
| Bachstelze | Motacilla alba | wb | | | | Halboffenland |
| Blaumeise | Parus caeruleus | wb | | | | Gehölze-Höhlen |
| Buchfink | Fringilla coelebs | sb | | | | Gehölze-frei |
| Buntspecht | Dendrocopos major | G | | | | Gehölze-Höhlen |
| Elster | Pica pica | wb | | | | Gehölze-frei |
| Erlenzeisig | Carduelis spinus | G | | | | Gehölze-frei |
| Feldsperling | Passer montanus | G | V | V | | Gehölze-Höhlen |
| Fitis | Phylloscopus trochilus | wb | | | | Gehölze-frei |
| Girlitz | Serinus serinus | wb | | | | Gehölze-frei |
| Goldammer | Emberiza citrinella | sb | | | | Halboffenland |
| Graureiher | Ardea cinerea | G | V | | | Komplexe-Wald |
| Grünfink | Carduelis chloris | wb | | | | Gehölze-frei |
| Grünspecht | Picus viridis | G | | | х | Wald-Laub-Höhlen |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros | sb | | | | Siedlungen |
| Heckenbraunelle | Prunella modularis | wb | | | | Gehölze-frei |
| Kleiber | Sitta europaea | wb | | | | Gehölze-Höhlen |
| Kohlmeise | Parus major | wb | | | | Gehölze-Höhlen |
| Kuckuck | Cuculus canorus | G | ٧ | 3 | | Komplexe-Offenland |
| Mäusebussard | Buteo buteo | G | | | x | Komplexe-Wald |
| Mehlschwalbe | Delichon urbicum | G | 3 | 3 | | Siedlungen |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | wb | | | | Gehölze-frei |
| Rabenkrähe | Corvus corone | wb | | | | Gehölze-frei |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | G | V | V | | Siedlungen |
| Ringeltaube | Columba palumbus | wb | | | | Gehölze-frei |
| Rotkehlchen | Erithacus rubecula | wb | | | | Gehölze-frei |
| Singdrossel | Turdus philomelos | wb | | | | Gehölze-frei |
| Star | Sturnus vulgaris | G | | 3 | | Gehölze-Höhlen |
| Stieglitz | Carduelis carduelis | G | ٧ | | | Gehölze-frei |
| Stockente | Anas platyrhynchos | wb | | | | Gewässer |
| Türkentaube | Streptopelia decaocto | G | | | | Gehölze-frei |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | G | | | х | Komplexe-Gehölze-Gebäude |
| Wacholderdrossel | Turdus pilaris | wb | | | | Gehölze-frei |
| Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | wb | | | | Gehölze-frei |
| Zilpzalp | Phylloscopus collybita | wb | | | | Gehölze-frei |

RLB / RLD: Gefährdung nach Rote Liste Bayern bzw. Deutschland: 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste Status: sB sicherer Brutvogel, wB wahrscheinlicher Brutvogel, G = Gast, sg – streng geschützte Arten, LRT = besiedelter Lebensraumtyp

Die größte Bedeutung für Brutvögel im Gebiet haben die Gehölze: Mit wenigen Ausnahmen sind alle festgestellten Arten auf Gehölze als Brutplatz angewiesen. Entsprechend brüten sie

nur randlich im Vorhabensbereich, der an Gehölzen lediglich Hecken und Einzelgehölze im nordwestlichen und östlichen Bereich aufweist.

Gehölze mit umgebenden Säume im Offenland nutzte eine Art zur Brut (Goldammer), diese trat auch im Vorhabensbereich auf.

Die im Bereich des geplanten Baugebietes fast ausschließlich vorhandenen intensiv genutzten Grünlandflächen wurden nicht als Brutplatz genutzt. Auch die ansonsten noch relativ häufige Feldlerche wurde nicht festgestellt. Einige Arten wurden hier auf dem Durchzug bzw. bei der Nahrungssuche festgestellt.

Vier Arten brüten in der Regel nur in Siedlungen an Gebäuden und waren daher im Vorhabensbereich kaum zu erwarten. Es brütete aber ein Hausrotschwanz an der Hütte im Nordwestteil (Bereich des Brunnens).

Bei den im bzw. in Benachbarung zum Vorhabensbereich brütenden, planungsrelevanten Arten handelte es sich um die Goldammer. Sie benötigt als Kern des Brutreviers zumindest einige Gehölze. Die Nahrungssuche erfolgt im umliegenden Offenland.

Planungsrelevante Brutvogelarten

(in Klammern: Gefährdungsstatus in Bayern und Deutschland)

Goldammer

Die Art wird aktuell nicht mehr in den Roten Listen geführt. Sie hat aber gegenüber anderen weit verbreiteten, ungefährdeten Arten durchaus spezifischere Lebensraumansprüche, so dass bei ihr nicht verallgemeinernd angenommen werden kann, dass Verbotstatbestände auszuschließen sind. Es bestand ein Revier im nordwestlichen Bereich (Brunnengelände). Je nach Art der hier erfolgenden Gestaltung kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Die Art wird daher unten näher behandelt.

Gäste

Feldsperling (BY: V. D: V):

Es wurden vereinzelt Individuen bei der Nahrungssuche festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Rauch- (BY: V, D: V) und **Mehlschwalbe** (BY: 3, D: 3) nutzten den Luftraum über dem Untersuchungsbereich zur Nahrungssuche. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Star (D: 3)

Es wurden vereinzelt Individuen bei der Nahrungssuche festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Stieglitz (BY: V)

Es wurden mehrfach Exemplare in den südlich angrenzenden Gärten festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Kuckuck (BY: V, D: 3):

Es erfolgte eine Beobachtung südlich des Vorhabensbereiches. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Durchzügler. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist

auszuschließen. Auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Graureiher (BY: V)

Es wurden zweimal einzelne Exemplare in den südlich angrenzenden Bereichen (Wiesen) festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.



Abb. 17: Untersuchungsbereich Vögel (grün) mit Nachweisen betroffener, planungsrelevanter Arten (G – Goldammer)

Sonstige bedeutsame Arten

Turmfalke, Mäusebussard (streng geschützte Arten)

Es wurden gelegentlich ein bzw. zwei Tiere bei der Jagd festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

3.2 Reptilien

Nicht ausgeschlossen erschienen Vorkommen der Zauneidechse im Bereich von Säumen / Gehölzrändern (v. a. Brache im Nordwesten und Hecken und Säume im Ostteil des Vorhabensbereiches). Diese Bereiche wurden zunächst im Rahmen der Vogelkartierungen kontrolliert. Dabei erfolgten Feststellungen der Art, so dass nachfolgend eine gezielte Erfassung stattfand.

Dabei wurden in zwei Bereichen Zauneidechsen festgestellt. Im nordwestlichen Teil (Brunnenfläche) und im nordöstlichen Teil (ehemalige Gärtnerei) (s. Abb. 18).

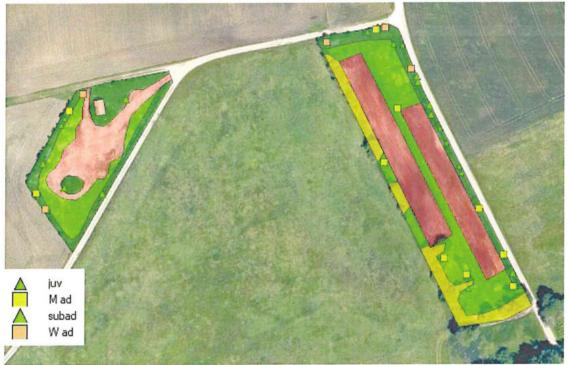


Abb. 18: Nachweise von Zauneidechsen und Einstufung der Lebensraumeignung (dunkelgrün: hoch, hellgrün: mäßig, gelb: gering, rot: ungeeignet)

Insgesamt erfolgten 34 Feststellungen, bei einer Begehung gelangen maximal 16 Nachweise. Die Angabe einer genauen Bestandszahl ist nicht möglich. Einerseits sind bei den Feststellungen mehrfache Nachweise derselben Tiere enthalten (was aber nur mittels Markierung sicher zu ermitteln wäre). Andererseits ist jeweils nur ein kleiner Teil des tatsächlichen Bestandes nachweisbar, so dass mit wesentlich höheren Zahlen zu rechnen sein kann als es selbst in der Summe der Feststellungen zum Ausdruck kommt.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumsituation erfolgte eine Bewertung der Eignung für die Art (s. Abb. 18 und nachfolgende Auflistung). Insgesamt ist eine Fläche von ca. 6.350 m² geeignet und in Teilen von der Planung betroffen.

| TYP | GROESSE m ² |
|-------------------|------------------------|
| hohe Eignung | 2.138 |
| mäßige Eignung | 3.223 |
| geringere Eignung | 987 |
| Summe | 6.348 |

3.3 Sonstige Artengruppen mit streng geschützten Arten

Amphibien

Es war zunächst nicht bekannt, ob im Umfeld des Vorhabens für Amphibien geeignete Gewässer vorhanden sind und dann evtl. auch im Bereich des Vorhabens mit Vorkommen in Landlebensräumen zu rechnen sein könnte.

Es wurde daher das Umfeld des Vorhabens mittels Karten, Luftbildern und im Rahmen der Begehungen auf evtl. vorhandene Gewässer kontrolliert. Im Vorhabensbereich waren keine Gewässer vorhanden, im südlichen Umfeld besteht ein stark verwachsener Weiher. An diesem ist nicht mit einem Vorkommen streng geschützter Amphibienartenarten zu rechnen. Die Vorhabensbereiche weisen aufgrund der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung keine geeigneten Ruhestätten auf. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Vorhaben sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Fledermäuse

Als Fledermausquartier geeignete Gehölze oder Gebäude sind nicht betroffen. Die Gehölze am Ostrand wiesen keine älteren Bäume mit Höhlen oder Spalten etc. auf, die als Fledermausquartier geeignet sein könnten. Eine Nutzung des Luftraumes über dem Gebiet als Nahrungslebensraum ist wahrscheinlich. Da dieser aufgrund des Fehlens jeglicher Strukturierung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung hat, wird sich an der Eignung durch die Maßnahmen nichts Entscheidendes ändern.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen von Tierarten verursachen können.

4.1 Baubedingte sowie Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Da zwischen der Bebauung des Geländes bzw. der Anlage der Sportflächen und der nachfolgenden Nutzung und den damit verbundenen Wirkungen keine sinnvolle Grenze gezogen werden kann, erfolgt eine gemeinsame Darstellung. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Flächenumwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (weit überwiegend Grünlandflächen) in Sport- und Erholungsflächen in einer Größe von ca. 6 ha. Außerdem ggf. Verringerung der Habitat-Eignung bis hin zu Meidungseffekten in angrenzenden Biotopen und Nutzungen, z. B. für kulissenempfindliche Offenlandvögel. Denkbar sind dabei prinzipiell auch Individuenverluste (Tötungen) vor allem bei der Freimachung des Baufeldes.
- Stör-/Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch Bauverkehr (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen).

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Gehölze und Säume sowie vorsorglich auch der übrigen Vegetationsdecke außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen. Günstig ist der Zeitraum September bis Mitte März (unabhängig davon sind vorher Maßnahmen hinsichtlich der Zauneidechse erforderlich – s. u.).

V2: Räumliche Eingrenzung des Vorhabens: Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von mindestens 5-8 m zu den bestehenden Gehölzrändern im Südosten der Fläche. Hierdurch werden direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen und Säumen brütenden Vögeln weitgehend vermieden.

V3: Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt über die durch die Vorhabensbereiche definierten Bereiche oder bestehende Wege. Andere Bereiche werden weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen oder ähnliches in Anspruch genommen.

V4: Spezifische Gestaltung der nächtlichen Beleuchtung (etwaiges Flutlicht und sonstige Beleuchtung), in einer Form mittels derer kein Streulicht auf die angrenzenden Bereiche fällt. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Baugebietsbeleuchtung.

V5: Vogelgefährdende transparente Durchgänge oder stark spiegelnde Glasflächen werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattierten, bedrucktem, etc. Glas entschärft (vgl. z. B. http://www.lbv.de/service/naturschutztipps/voegelglas-flaechen.html, http://www.vogelglas.info/). Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

V6: Belassen des nordöstlichen Randbereiches mit Vorkommen der Zauneidechse (d.h. dort auch keine Eingriffe während des Baus).

V7: Frühzeitige Herstellung der west- und südseitigen Eingrünung. Die Fläche muss mind. ein Jahr vor Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume hergestellt sein.

V8: Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem nordwestlichen Bereich (Brunnengelände) und in Anspruch genommenen Flächen im nordöstlichen Teil in die CEF-Flächen.

V9: Vermeidung einer Unterbrechung von Zauneidechsenlebensräumen am Ostrand und entsprechende Berücksichtigung bei der P-Platz-Erschließung.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung festzulegen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-1

Zur Erhaltung der Lebensraumsituation für die **Goldammer** muss die derzeit geeignete Lebensraumfläche in geeigneter Lage neu geschaffen werden. Hierzu wird die südliche und östliche Eingrünung des Sportgeländes entsprechend den Ansprüchen der Art gestaltet und gepflegt. Eine überschlägige Flächenberechnung ergab, dass die erforderlichen Flächen hier ausgeglichen werden können.

Die exakte Planung und Pflegemaßnahmen erfolgen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes.

CEF-2

Zur Erhaltung der Lebensraumsituation für die **Zauneidechse** muss die derzeit geeignete Lebensraumfläche in geeigneter Lage erhalten bleiben bzw. aufgewertet oder neu geschaffen werden. Hierzu wird der östliche Randbereich des Lebensraumes in der ehemaligen Gärtnereifläche erhalten und aufgewertet. Weiterhin werden die südlich angrenzenden Flächen sowie die südliche und östliche Eingrünung des Sportgeländes entsprechend den Ansprüchen der Art gestaltet und gepflegt. Eine überschlägige Flächenberechnung ergab, dass die erforderlichen Flächen hier ausgeglichen werden können.

Die exakte Planung und Pflegemaßnahmen erfolgen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes.

6 Spezieller Artenschutz - Betroffenheit von Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Bezüglich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Auswirkungen auf Vorkommen der Art waren prinzipiell zu erwarten durch die Umwandlung von Brache-. Saum- und Gehölzbereichen.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

Im nordöstlichen Teil des Vorhabensgebietes wurde die Planung auf die Vorkommen der Art abgestimmt. Es ist aber keine vollständige Erhaltung der Lebensräume möglich. Der Vorkommensbereich der Art im Nordwesten (Brunnengelände) würde selbst bei Modifizierung der Planung weitgehend isoliert liegen und damit seine Funktion verlieren. Es wird daher für diese Fläche ein Ersatzlebensraum hergestellt (CEF2)

Zusammenfassende Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Gebiet festgestellten Reptilienarten (Zauneidechse) wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (V 6 - 9) und der Anlage von CEF-Flächen (CEF2) die Funktionalität beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für dieses Vorhaben i. S. v. § 21 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die vorkommende Art ist gegenüber Störungen wenig sensibel. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten ist.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen kann durch vorherige Abfang-, Umsiedlungs- und ggf. zusätzliche Vergrämungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme V8).

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Auswirkungen auf Vorkommen von europäischen Vogelarten waren prinzipiell zu erwarten durch:

- Die Umwandlung von Grünlandflächen sowie kleinflächig Saum- und Gehölzbereichen.
- 2. Die mögliche Störung sensibler Arten im Umfeld.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

Die Vogelarten des Gebietes sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten keine relevanten Beeinträchtigungen, da die Arten:

- das Gebiet nicht zur Brut sondern als Nahrungsgäste oder Durchzügler nutzen. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass die betroffene Fläche auch aufgrund ihrer derzeit geringen Wertigkeit (Ackerfläche) nicht von essenzieller Bedeutung ist. Die Auswirkungen auf diese Arten sind projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände gegeben sind.
- nicht im artspezifisch zu erwartenden Wirkbereich auftraten, da ihre Fortpflanzungsund Ruhestätten außerhalb des direkten Eingriffsbereiches liegen (in Gehölzen und
 Säumen brütende Arten) und die direkt betroffenen Flächen nicht dergestalt
 verändert werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 zerstört würde.
- allgemein häufig sind ("Allerweltsarten"), so dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011). Dies trifft für die jeweiligen Arten auch in diesem konkreten Vorhaben zu, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Gehölze und Säume im Umfeld des Vorhabens liegen. Unter den vorkommenden Arten sind keine besonders störempfindlichen Arten, die durch die vom Vorhaben ausgehenden Störungen in einer Weise betroffen wären, die Verbotstatbestände wahrscheinlich machen würde.

Diese Arten wurden daher vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft. Berücksichtigt sind dabei die Maßnahmen zur Vermeidung, v.a. die Beschränkung der Baufeldfreimachung, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert sowie die Vermeidung von Eingriffen in den Gehölz- und Saumbereich südlich der Fläche.

Damit verbleibt die Goldammer als näher zu betrachtende Art.

| Goldammer (Emberiza citrinella) | |
|---|---|
| mouses, agent and to the type may be pover out that a | Europäische Vogelarten nach VRL |
| 1 Grundinformationen | |
| Rote-Liste Status Goldammer: Bayern: - Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen Status: ein Revier | potenziell möglich |
| Angaben zur Art: | |
| Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandscha Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehö Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Usukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanz Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschloss ist in Bayern außerhalb der Alpen flächig verbreitet. Im Alpenraum kommt die Goldam begünstigten Tallagen vor. | lzen durchsetzt sind, sowie an fern mit vereinzelten Büschen, auf rungen. Größere Kahlschläge und senen Bestandes besiedelt. Die Art mer nur lokal, meist in klimatisch |
| Lokale Populationen: | |
| Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit anderen Beständen, der die Abgrenzung eschwierig macht. Es erfolgt daher eine pragmatische Abgrenzung der lokalen Populati Topographischen Karte 8037/38 herangezogen wird. Die Goldammer ist hier allgemein noch vergleichsweise häufig (weitere eigene Daten Systematische erhobene Daten zur Bestandsentwicklung der lokalen Population (z. B. Vergleichszählungen) liegen nicht vor. Infolge intensiverer landwirtschaftlicher Bodenn Flächenverbrauchs durch Siedlungen, Verkehrswege etc. ist mit einer Bestandsabnah | on indem der Bereich der aus anderen Eingriffsvorhaben). über mehrjährige utzung, des zunehmenden |
| Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: | |
| ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) | |
| 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSch Der Lebensraum der Art wird randlich überbaut, so dass die weitere Nutzbarkeit der Folgwerden könnte. Im Umfeld sind für die Arten keine prinzipiell geeigneten Flächen bekaltes kann entsprechend nicht davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen möglich. | ortpflanzungsstätte verhindert nnt, die nicht bereits besiedelt sind, |
| Angesichts des betroffenen Revieres und der fehlenden Ausweichmöglichkeiten kann werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene im räumlichen Zusammenhang ohne gezielte Maßnahmen weiterhin erfüllt wird. | demnach nicht davon ausgegangen |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Räumliche Eingrenzung des Vorhabens: Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von Gehölzrändern am Südrand des Gebietes. V3: Beschränkung des Baufeldes und der Erschließung auf den Vorhabensbereich. V4: Beschränkung der Beleuchtung. | mindestens 5-8 m zu den bestehenden |

| Goldammer (Emberiza citrinella) |
|---|
| Europäische Vogelarten nach VRL |
| ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: 🗆 ja 🔻 nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen) |
| 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| Die Goldammer ist gegenüber Störungen oder Kulissenwirkung von Gebäuden, Gehölzen etc. wenig sensibel. So werden auch stark befahrene Straßen oder Siedlungsnähe nicht gemieden. |
| |
| V3: Beschränkung des Baufeldes und der Erschließung auf den Vorhabensbereich V4: Beschränkung der Beleuchtung |
| Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖾 nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen) |
| 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zur Tötung von Exemplaren kommen, die aber bei Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen vermieden werden können. |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bzw. Beginn der Baumaßnahme V5: Vogelgefährdende transparente Durchgänge oder stark spiegelnde Glasflächen werden vermieden |
| Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein |

Bei allen übrigen festgestellten Arten kann ebenfalls das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5).

Zusammenfassende Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Gebiet festgestellten Vogelarten wird aufgrund der verbleibenden Flächen (Minimierungsmaßnahmen) und der Anlage einer CEF-Flächen (CEF1) die Funktionalität beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für dieses Vorhaben i. S. v. § 21 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorkommenden Arten sind überwiegend gegenüber Störungen wenig sensibel. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen dieser Vogelarten keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da keine Lockwirkung auf adulte Vögel zu vermelden ist und eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch eine vollständige Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutsaison vermieden werden kann (Vermeidungsmaßnahme V1).

7 Fazit

Aufgrund der Lebensraumausstattung, v. a. der ausgedehnten Offenlandflächen war nicht auszuschließen, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Für die Vögel und Reptilien erfolgten gezielte Untersuchungen. Für die übrigen Artengruppen erfolgten Beibeobachtungen bzw. eine Potenzialabschätzung. Eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten konnte von vorneherein ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1).

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe sowie von CEF-Maßnahmen kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Vogel- und Reptilienarten die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Schutzgütern des SPA-Gebietes sind damit auszuschließen. Auch ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen in der Genehmigung und deren kontinuierliche Umsetzung während des Vorhabens. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre dann nicht nötig.

8 Literatur und Quellen

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Dritte, überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 39: 13-60.
- BAUER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021): Neubau eines Sport- und Freizeitgeländes, Aßling, Vorentwurf
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz): Artenschutzkartierung Bayern Auszug für den Planungsraum. Stand 2021. Unveröffentlicht
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2003): Rote Liste gefährdeter Tierarten in Bayern. SchrR. BayLfU 166.
- BAYLFU (2013): Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Internetadresse: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/
- BayLfU (2014): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des LfU (2014), Augsburg.
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2016-2018): Rote Listen Säugetiere, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter in Bayern. https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007): Gebietsdaten Natura 2000
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Erding
- BAYER. STMI (Oberste Baubehörde) 2015: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUNNER, J. VOITH, W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 784 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zumVogelschutz 52.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007, HRSG): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.
- GARNIEL, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht

- November 2007 / Kurzfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg.
- GÜNTHER, R. (HRSG., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena
- KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Verbreitung, Lebensraum, Bestandssituation, Verlag Eugen Ulmer, 111 S.
- KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern, Verlag E. Ulmer, 333 S.
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Landesbund f. Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN); Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- MKULNV (= Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfahlen (AZ.: III-4-615.17.03.09), Schlussbericht vom 05.02.2013, Bearbeitung FÖA Landschaftsplanung, Trier: 91 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (Bearb., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 : Pflanzen und Wirbellose: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/1
- PETERSEN, B. ET AL. (BEARB., 2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2
- PETERSEN, B. ET AL.. (BEARB., 2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/1
- RÖDL, T., G. v. LOSSOW, B.-U. RUDOLPH & I. GEIERSBERGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Ulmer Verlag.
- SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 480 S.
- SÜDBECK, P., et al. (Hrsg., 2005/2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (Hrsg.)(1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5. Verlag Josef Margraf, Weikersheim. 254 S.
- ZENTRALSTELLE FÜR FIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2021): Botanischer Informationsknoten Bayern: http://www.bayernflora.de

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ BAYNATSCHG (2011): Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBI I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBI I. S. 896).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, In Kraft getreten am 1.3.2010.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/9797 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen

- die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2013) zu den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- Fachliteratur zur Verbreitung von Mäusen (KRAFT 2008), Vögeln (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2013), Libellen (KUHN & BURBACH 1998), Heuschrecken (SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003) und Tagfaltern (BRÄU et al. 2013) in Bayern,
- die Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (LEUNER et al. 2000),
- die aktuellen Verbreitungskarten der Libellen in Bayern (LfU & BN 2016) http://www.bundnaturschutz.de/uploads/media/Fundorte-Libellen-stand12.09.pdf,
- die Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BayLfU 2011),
- die Verbreitungskarten der Pflanzen in Bayern (Botanischer Informationsknoten Bayern 2017)
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- die Literatur zur Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, 2004, 2006) und
- die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2007) zu den Gruppen Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Mollusken, Schmetterlinge, Kebse, Gefäßpflanzen und Moose.